

Satzung des „MFC Reinholdshain e. V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „ MFC Reinholdshain e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Reinholdshain bei Dippoldiswalde.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke insbesondere durch die Pflege und Förderung des Modellflugsports.
Er ist ein demokratisch entscheidender, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutraler und unabhängiger, juristisch selbständiger Sportverein. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwandt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung und Pflege des Modellflugsports, der Anfertigung der Flugmodelle und der Errichtung und des Betriebes der zur Ausübung des Modellflugsports notwendigen technischen Einrichtungen, die Förderung der sportlichen Aus- und Weiterbildung und der Durchführung von modellsportlichen Wettbewerben, die Popularisierung des Modellflugsports durch attraktive Schauflugvorführungen in Verbindung mit ausgewählten Wettbewerben zur Freude und Entspannung sowie die Weiterbildung und Förderung humanistischer Persönlichkeiten.

Eines der Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung von modellsportlich interessierten Jugendlichen durch Vermittlung modellflugsportspezifischer Kenntnisse, handwerklichen Fertigkeiten sowie umwelt- und sportgerechten Verhaltens.

4. Der Verein ist Mitglied im Luftsportverband Sachsen e. V.
5. Der Verein betreut Modellflugsport.
6. Aufgabe des Vereins ist es,
 - den Modellflugsport so zu organisieren, dass für die Interessenbefriedigung seiner Mitglieder günstige Voraussetzungen geschaffen werden,
 - Ausrichtung und Teilnahme an Wettbewerben im In- und Ausland, seine Mitglieder zu umweltbewusstem Handeln anzuhalten und ihnen hierzu ökologische

Kenntnisse zu vermitteln und ggf. bei Zuwiderhandlungen Sanktionen aufzuerlegen.

- gemeinschaftlicher Erwerb, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die die Voraussetzung zur Ausübung des Modellflugsports sind,
- Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Sportzeugen, sofern dies nicht durch andere Einrichtungen realisiert wird.

§ 3 **Vereinsregister/Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die außerordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches oder außerordentliches sowie förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Über Aufnahmeanträge juristischer Personen sowie das Antragen einer Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um den Modellflugsport bzw. den Verein besonders verdient gemacht haben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag abgelehnt, müssen die Gründe dem Antragsteller nicht genannt werden.
2. Als mittelbares ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet, als jugendliches mittelbares ordentliches Mitglied, wer das Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
3. Natürlichen Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft antragen.
4. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die den Verein materiell oder immateriell unterstützt.
5. Zeitweilig oder ständig im Staat lebende Bürger anderer Staaten können Mitglied des Vereins werden, wenn sie dessen Satzung anerkennen.

§ 5 **Mitgliedbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus den Bestandteilen
 - Verbandsbeitrag des Luftsportverbandes Sachsen
 - Beitrag Landessportbund
 - Vereinsbeitrag
 - Rasenpflegegebühr zusammen.
2. Der Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Lehrlinge, jugendliche mittelbare ordentliche Mitglieder, Studenten bis 21 Jahre zahlen den halben Vereinsbeitrag.
Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag. Außerordentliche Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise vom Vereinsbeitrag befreit werden.
4. Für Familien, deren Kinder ebenfalls Vereinsmitglieder sind und unter § 5 Abs. 3 fallen, wird nur einmal die Rasenpflegegebühr erhoben.
5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich und zwar bis zum 25. Januar des laufenden Jahres.

§ 6 **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Streichung
 - Ausschluss durch den Verein
 - Tod
 - Auflösung des Vereins

2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft bleiben davon unberührt.

3. Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens bis zum 31.12. des Geschäftsjahres beim Verein schriftlich eingegangen, so sind die Vereinsbeiträge auch noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.

4. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Eine Streichung ist zulässig, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen sind und keine vollständige Zahlung eingegangen ist. Zwischen der Absendung des ersten und zweiten Mahnschreibens soll eine Frist von 14 Kalendertagen bestehen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins

 - bei Vernachlässigung der Vereins- und Verbandspflichten, wenn mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses schriftlich gemahnt worden ist,

 - bei Nichtbeachtung von Beschlüssen des Vereins,

 - bei erwiesenen strafrechtlich relevanten Verfehlungen oder Vergehen gegen Vereinsmitglieder bzw. den Verein.

 - bei wiederholten Verstößen gegen die bestehende Flugplatzordnung

Gegen den Beschluss eines Ausschlusses besteht das Recht der Berufung.

§ 7 **Organe**

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich mindestens zusammen aus:

- dem Vorsitzenden des Vereins
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um weitere Vereinsmitglieder erweitert werden.
2. Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzen einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung stattfinden. Im Streitfall gelten der Poststempel und die letzte vom Mitglied beim Vorstand hinterlassene Anschrift.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder dies schriftlich fordern.
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens 75 % der Mitglieder.

Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erneut einzuberufen. Die Versammlung ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Stimmberechtigung entfällt für Mitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind bzw. mit dem Beitrag im Rückstand sind.

7. Beschlüsse sind angenommen, wenn mehr als 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt haben. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mehr als 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Ziele des Vereins erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
8. Die Abstimmung durch schriftliche Umfrage wird zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung das beschlossen hat.
9. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
10. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ergeben sich aus der Satzung des Vereins, der Satzung des Luftsportverbandes Sachsen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen.

2. Die Mitglieder haben das Recht,
 - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Vorschläge und Anträge einzubringen und zur Diskussion zu sprechen,
 - ihr Stimmrecht wahrzunehmen (ordentliche Mitglieder direkt, außerordentliche Mitglieder durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. mit dessen Vollmacht),
 - vor einem Ausschluss zur Sache zu sprechen, sofern nicht ausdrücklich oder durch unentschuldigtes Fernbleiben darauf verzichtet wird,
 - auf unentgeltliche fachliche und sportliche Unterstützung durch Mitglieder des Vereins,
 - auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins entsprechend Nutzungsordnung,
 - auf Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen entsprechend Wettbewerbs- und Veranstaltungsordnung,

3. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - den Vereins- und Verbandsfrieden zu wahren,
 - den Mitgliedsbeitrag pünktlich und in der festgesetzten Höhe zu entrichten,
 - sportliche Fairness zu wahren und andere Vereinsmitglieder uneigennützig zu unterstützen,
 - die Beschlüsse der Organe des Vereins und des Luftsportverbandes Sachsen sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen einzuhalten, sofern diese der Satzung nicht widersprechen,
 - sich umweltgerecht und entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen zu verhalten und ggf. bestehende Beschränkungen beim Modellflugbetrieb zu respektieren.

§ 11

Tätigkeitsbereich

1. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist Reinholdshain sowie die angrenzenden Gebiete. Bezüglich der Mitgliedschaft im Verein ergeben sich hieraus keine Einschränkungen.

§ 12

Schäden gegenüber Dritten

1. Bei Wettbewerben und Veranstaltungen haftet für durch Vereinsmitglieder Dritten zugefügte Personen- und Sachschäden der Luftsportverband Sachsen auf Basis der bestehenden Haftpflichtversicherungen.
2. Für alle anderen Dritten zugefügten Schäden haftet der Verein mit seinem Vermögen entsprechend den zivilrechtlichen Bestimmungen.
3. Der Verein trifft Vorkehrungen für den Haftpflichtversicherungsschutz seiner Mitglieder für Schäden gegenüber Dritten aus dem Modellflugbetrieb, sofern dafür nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, d. h. jeder aktive Modellflieger muss eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Modellhalterhaftpflichtversicherung nachweisen können.

§ 13

Finanzen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - Aufnahmebeiträge
 - Vereinsbeiträge
 - Zuführungen vom Luftsportverband und Landes-sportbund
 - Zuschüsse von Behörden, Betrieben etc.
 - Einnahmen aus Leistungen für Dritte
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Spenden

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von jeweils zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 15

Assoziationen

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Verein mit einem anderen Verein vereinigen oder einem anderen Verein beitreten, wenn mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt haben.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Zum Zweck der Auflösung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.